

Evaluationsbericht (Veröffentlichung)

Hochschule	Universität Rostock
Studienort(e)	Rostock

Studiengang	Bauingenieurwesen		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Double Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) <input checked="" type="checkbox"/>	
Bei reglementiertem Studiengang	-		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	Regelstudienzeit (in Semestern)	4
Bei Masterprogramm:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>		weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2024		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	45	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	-		

Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung <input checked="" type="checkbox"/>	Vor-Ort-Begutachtung <input type="checkbox"/>	Online-Begutachtung <input type="checkbox"/>
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung <input checked="" type="checkbox"/>	Reakkreditierung <input type="checkbox"/>	Reakkreditierung Nr.: __
Akkreditierungszeitraum:	15.07.2024 bis 30.09.2032		
Akkreditierungsstatus	Intern akkreditiert ohne Auflagen <input checked="" type="checkbox"/>		Intern akkreditiert mit Auflagen <input type="checkbox"/>
	Intern akkreditiert Auflagen erfüllt <input type="checkbox"/>		Negativentscheidung <input type="checkbox"/>

Zuständiger Mitarbeiter HQE	Dr. Thomas Fritze
Evaluationsbericht vom	19.07.2024

Inhaltsverzeichnis

Beschluss zur Akkreditierung	4
Akkreditierungsbeschluss	4
Kurzprofil des Studiengangs	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	7
1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
1.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO M-V)	9
1.2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V).....	9
1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V).....	9
1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V).....	9
1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V).....	10
1.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO M-V).....	10
1.7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	10
2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1. Passfähigkeit des Studiengangs zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen.....	11
2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung.....	11
2.3. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	12
2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO M-V).....	12
2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V).....	14
2.3.3. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V).....	15
2.3.4. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)	16
2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)	17
2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)	17
2.3.7. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V).....	18
2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	19
2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V).....	19
2.4.2. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V)	19
2.4.3. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO M-V).....	20
2.4.4. Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakkLVO M-V).....	20
3. Begutachtungsverfahren	22
3.1. Rechtliche Grundlagen	22
3.2. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe.....	22
3.3. Gutachter:innengremium	23
4. Daten zur Akkreditierung	24

Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungs-
landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern..... 25

Beschluss zur Akkreditierung

Akkreditierungsbeschluss

Beschluss zur Akkreditierung folgenden Studiengangs an der Universität Rostock:

- Masterstudiengang Bauingenieurwesen

Auf der Basis des Berichts der Gutachter:innengruppe vom 04.06.2024 und der Beratung im Akademischen Senat der Universität Rostock vom 03. Juli 2024 spricht das Rektorat in seiner Sitzung vom 15. Juli 2024 folgende Entscheidung aus:

Die **formalen Kriterien** sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Die **fachlich-inhaltlichen Kriterien** sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Rektorat spricht folgende Empfehlung(en) aus:

Empfehlung 2 (Kriterium 2.1): Es wird empfohlen, die Anzahl der Studierenden je Profillinie zu überwachen. Über eine Beschränkung der Teilnehmendenzahl je Kompetenzbereich kann nachgedacht werden (Ober- wie Untergrenze).

Empfehlung 3 (Kriterium 2.3.1): Es wird empfohlen, auf die einheitliche Formulierung der Qualifikationsziele in der SPSO, den Diploma Supplements und weiteren Dokumenten zu achten.

Empfehlung 4 (Kriterium 2.3.1): Es wird empfohlen, dass die gewählte Vertiefung/das gewählte Profil in den Studienabschlussunterlagen dargestellt sein soll.

Empfehlung 7 (Kriterium 2.3.1): Es wird empfohlen, das Integrative Projekt nicht im 1. Semester, sondern frühestens im 2. Semester zu beginnen. Dabei sollte überlegt werden, das Projekt mit 12 ECTS zu bewerten (mit einer öffentlichen finalen Präsentation).

Empfehlung 8 (Kriterium 2.3.3): Es wird empfohlen, Rahmenvereinbarungen mit anderen Universitäten zur Durchführung von Studienaufenthalten zu schließen.

Empfehlung 9 (Kriterium 2.3.3): Es wird empfohlen zu prüfen, die Module des Wahlpflichtbereichs im ersten und zweiten Semester zu konzentrieren, um das Mobilitätsfenster des Studiengangs im Sinne der Internationalisierung weiter zu öffnen.

Empfehlung 10 (Kriterium 2.3.4): Es wird empfohlen, dass im Sinne einer nachhaltigen Etablierung des Studiengangs sowie einer damit verbundenen intensiven, komplementären Forschung an jedem beteiligten Institut mindestens eine haushaltsfinanzierte Post-Doc Stelle etabliert werden sollte. Diese Stellen sollten der gezielten Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen und die nachhaltige Absicherung der Lehrverpflichtungen (auch im Falle eines nicht abzuwehrenden Rufes eines Hochschullehrers an eine andere Universität) sichern. Haushaltsfinanzierte Post-Doc Stellen sollten innerhalb der nächsten vier Jahre eingerichtet werden.

Empfehlung 11 (Kriterium 2.3.4): Es wird empfohlen, eine leistungsbezogene Verstetigung der Post-Doc Stellen (z.B. ‚tenure track‘) zu prüfen, da diese zur Attraktivität der Weiterentwicklung des Wissenschaftsstandorts Rostock bzw. Mecklenburg-Vorpommern substantziell beitragen würde.

Empfehlung 12 (Kriterium 2.3.6): Es wird empfohlen, dass die Bekanntgabe der Prüfungsform bei mehreren Alternativen früher stattfinden soll.

Empfehlung 13 (Kriterium 2.3.6): Es wird empfohlen, dass pro Semester mindestens jeweils 1 von 5 Prüfungen schriftlich und mündlich sind.

Empfehlung 14 (Kriterium 2.3.6): Es wird empfohlen, die Implementierung von Prüfungszulassungsvoraussetzungen in Bezug auf Notwendigkeit, Kompetenzorientierung und Arbeitsaufwand zu überprüfen.

Empfehlung 15 (Kriterium 2.3.7): Es wird empfohlen, die Möglichkeit des Studienbeginns im Sommersemester in einer späteren Phase des Studiengangs zu analysieren und nach einer Bewertung erst aufzunehmen.

Empfehlung 16 (Kriterium 2.4.4): Es wird empfohlen, mindestens drei Rahmenvereinbarungen, davon zwei im Ausland für Hochschulische Kooperationen abzuschließen.

Der Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Master of Science an der Universität Rostock wird unter Berücksichtigung der „Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)“ ohne Auflagen intern akkreditiert.

Der Studiengang entspricht den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die Akkreditierung wird für eine Dauer von acht Jahren (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist gültig bis zum 30. September 2032.

Kurzprofil des Studiengangs

Das Bauwesen steht vor großen Herausforderungen wie immer höheren Baukosten, Nachwuchsmangel, Erneuerungsbedarf technischer Bauwerke und Infrastrukturbauten, digitaler Transformation, maßvoller Umgang mit Ressourcen zur Bewältigung des Klimawandels u.v.m.¹ Der neu konzipierte Masterstudiengang M. Sc. Bauingenieurwesen adressiert dies aus einer ganzheitlichen Sicht auf Planen, Bauen und Betrieb der gebauten Umgebung in Stadt, Land und Infrastruktur. Er folgt als konsekutiver Studiengang auf den im WS 2021/2022 gestarteten Bachelorstudiengang B. Sc. Bauingenieurwesen an der Universität Rostock und richtet sich an mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch gut vorgebildete Bachelorabsolventen und -absolventinnen aus dem Ingenieurwesen. Ausbildungsziel des Masterstudienganges ist die Qualifizierung für eine leitende oder forschungsnaher berufliche Tätigkeit in allen Bereichen des Bauingenieurwesens. Absolventinnen und Absolventen können Bauprojekte planen, konstruieren, berechnen, steuern und abwickeln. Sie haben sich ein breites Wissen im Bauingenieurwesen einschließlich spezifischer Kenntnisse in aktuellen Themen wie digitales und nachhaltiges Bauen, Baudynamik, Massivbau und Städte- und Verkehrsbau angeeignet und verfügen über kommunikative, organisatorische und didaktische Kompetenzen in den Bereichen Führung, Teamarbeit, Präsentation und Verhandlung.

Der Studiengang wird gestaltet durch die an der Universität Rostock in der AUF neu geschaffenen Professuren im Bauingenieurwesen zusammen mit den dort vorhandenen Ressourcen der Umweltingenieurwissenschaften und anderer Ingenieur fakultäten und entwickelt daraus ein spezielles Rostocker Profil. Die Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät gehört zu den kleineren Fakultäten der Universität Rostock und hat ein günstiges Studierenden-Professoren-Verhältnis, welches im Studiengang weitergeführt werden soll.

¹ Schwimmer, E., Wenzel, G., Braun, S., Ruess, P., Rieck, A., Eix, F.-J. (2022): Szenarioprozess "Bauen 2030." Fraunhofer IAO, -1. <https://publica.fraunhofer.de/handle/publica/417722>.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang bettet sich sinnvoll in das Studienangebot der Universität Rostock ein, entspricht den fachlichen Standards und ist bundesweit anschlussfähig. Die Gutachtergruppe hat beim Studium der Unterlagen einen insgesamt sehr positiven Eindruck gewonnen.

Das zur Begutachtung vorliegende Konzept zum neu einzuführenden M.Sc. Bauingenieurwesen baut auf die regionalen Stärken der Universität Rostock bzw. des Wissenschaftsstandorts MV auf. Das Curriculum berücksichtigt die neuesten Entwicklungen in Forschung und Entwicklung. Mobilitätsfenster zum internationalen Austausch werden angeboten.

Die Erfüllung der formalen Kriterien zur Akkreditierung des Studiengangs sind vollumfänglich erfüllt. Die Zugangsvoraussetzungen und der vergebene Abschluss (M.Sc.) entsprechen den in der EU üblichen Regelungen. Der Studiengang ist modularisiert. Die Arbeitslast wird durch das Leistungspunkte-System transparent und EU-konform geregelt.

Hervorzuheben sind der forschungsorientierte Lehr-Lernansatz und die selbstständige, wissenschaftliche Abschlussarbeit mit Kolloquium zum Nachweis der Fähigkeit, ein fachliches Problem eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Das zur Verfügung stehende wissenschaftliche Personal ist sehr gut in Lehre und Forschung ausgewiesen.

Die Fakultät kann auf ein strukturiertes und seit 2016 etabliertes Qualitätsmanagementkonzept zurückgreifen.

Die verfügbare Personaldecke an wissenschaftlichem Personal ist ausbaufähig. Insbesondere fehlt eine adäquate Ausstattung mit haushaltsfinanzierten Post-Doc Stellen, um der kontinuierlichen, regional gebundenen Personalentwicklung entsprechen zu können. Bei der Personalentwicklung fehlt ebenfalls die Möglichkeit zur leistungsorientierten Karriereentwicklung am Hochschul- und Wissenschaftsstandort Rostock bzw. Mecklenburg-Vorpommern.

Insgesamt entspricht der Studiengang den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) und der Akademische Senat der Universität Rostock schlossen sich in ihrer Stellungnahme der Empfehlung der externen Gutachterkommission weitgehend/größtenteils an. Die Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) der Universität Rostock sprach sich in ihrer Stellungnahme dafür aus, mehrere der vorgeschlagenen Empfehlungen (1, 5, 6) zu streichen:

- Empfehlung 1: Es wird empfohlen, die Profillinien zeitlich abgestuft einzuführen.

Stellungnahme SK SLE: Die Senatskommission schließt sich der Stellungnahme der Fakultät an und empfiehlt die Streichung der Empfehlung 1. Das Fach hat die Kapazitäten, die Profillinien vollständig anzubieten. Es besteht der Wunsch der Studierenden, diese zu belegen. Zudem nutzen auch Studierende aus anderen Masterstudiengängen (insbesondere Umweltingenieurwesen, Nachhaltige Agrarsysteme) Module der Profillinien. Durch die Empfehlung 2 wird auch ein entsprechendes Monitoring der Teilnehmendenzahlen in den Profillinien gewährleistet, wodurch ggf. im Verlauf entsprechend reagiert werden kann.

- Empfehlung 5: Es wird empfohlen, bei Studienabschlüssen, die nicht aus dem Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen kommen, bis zu 20 Leistungspunkte (1/6) erbringen zu lassen.

Stellungnahme SK SLE: Die Senatskommission schließt sich der Stellungnahme der Fakultät an und empfiehlt die Streichung der Empfehlung 5. Mehr als 12 nachzuholende Leistungspunkte in Verbindung mit den ohnehin zu erbringenden 60 Leistungspunkten sind im Sinne der Studierbarkeit nicht machbar. Gemäß MRVO sind mit 30LP 900h Arbeitsaufwand verbunden. Hochgerechnet ergibt dies auf 46 Wochen im Jahr gesehen 39h/Woche. Zusätzlicher Arbeitsaufwand darüber hinaus wird nur im begrenzten Maße als sinnvoll angesehen. Ein noch höherer Aufwand für das Nachholen von Leistungen wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die Regelstudienzeit angepasst werden könnte, was durch höheres Recht verhindert wird. Nur so könnte die Gefahr weiterer Abbrüche verhindert werden.

- Empfehlung 6: Es wird empfohlen, die Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 statt auf C1 als Zugangsvoraussetzung zu verlangen.

Stellungnahme SK SLE: Die Senatskommission schließt sich der Stellungnahme der Fakultät an und empfiehlt die Streichung der Empfehlung 6. Die Senatskommission unterstützt die Einschätzung des Fachs, dass Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 für ausländische Studierende nicht ausreichend wären, um zum einen den fachlichen Inhalten folgen und komplexe Zusammenhänge verstehen zu können und zum anderen die Prüfungen bis hin zur Masterarbeit erfolgreich bestehen zu können. Zudem wäre die Herausforderung für Studierende sehr hoch, gleichzeitig Sprache und Inhalte lernen zu müssen.

Der Akademische Senat und das Rektorat schlossen sich der Stellungnahme der SK SLE an. Die Empfehlungen 1, 5 und 6 wurden durch das Rektorat gestrichen.

1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

1.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen beträgt 6 Semester, die des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen 4 Semester. Damit beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium bei konsekutiven Studiengängen fünf Jahre (zehn Semester).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Bauingenieurwesen ist konsekutiv und forschungsorientiert. Der Masterstudiengang sieht eine selbstständige, wissenschaftliche Abschlussarbeit mit Kolloquium zum Nachweis der Fähigkeit, ein fachliches Problem eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Es ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studium des Bauingenieurwesens mit mindestens 180 Leistungspunkten oder ein anderer gleichwertiger Abschluss nachzuweisen. Als inhaltlich gleichwertiger Studiengang zählt insbesondere ein Studium Umweltingenieurwesen, Verkehrswesen, Wirtschaftsingenieurwesen, Bauingenieurwesen oder Kulturtechnik und Wasserwirtschaft. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage der Vergleichbarkeit der im Bachelorstudium absolvierten Module. Bei Studienabschlüssen, die nicht aus dem Bauingenieurwesen stammen, kann der Prüfungsausschuss als Auflage verlangen, dass im Verlauf des ersten Studienjahres aus dem Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen noch bis zu 24 Leistungspunkte erbracht werden müssen, um dadurch grundlegende Kenntnisse des Bauwesens zu erlangen. Für den Zugang sind neben den in § 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) geforderten Nachweisen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sowie englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachzuweisen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang vergibt mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) nur einen Grad. Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt. Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium erteilt das Diploma Supplement. Die Bezeichnung Master of Science ist angemessen, da es sich um einen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang handelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert. Die Modulbeschreibungen sind im zentralen [Modulverzeichnis](#) der Universität Rostock online einsehbar und enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), Leistungspunkten (LP), Benotung, Turnus, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Die Module sind thematisch und zeitlich abgegrenzt und werden innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Jedes Modul ist in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands mit Leistungspunkten (LP) versehen, wobei jeder LP 30 Arbeitsstunden entspricht. Es werden Module im Umfang von drei und sechs LP angeboten, wobei drei LP nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung zugelassen werden. Je Semester sollen in der Regel 30 LP erworben werden. Insgesamt werden im Masterstudiengang Bauingenieurwesen 120 LP vergeben. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 30 LP.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Auf Grundlage der Lissabon-Konvention (Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region) werden Fragen der Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen durch die Satzung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) geregelt. Die Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Bei Auslandsaufenthalten wird zudem vor Beginn des Aufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement abgeschlossen, um die Anerkennung der im Ausland absolvierten Leistungen sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1. Passfähigkeit des Studiengangs zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen

Sachstand/Bewertung

Das geplante Masterstudium Bauingenieurwesen mit den fünf Kompetenzen (Konstruktiver Ingenieurbau Umweltgerechtes Bauen, Städtebau + Infrastruktur, KI im digitalen Bauwesen, Küsteningenieurwesen) passt hervorragend zum am 11.11.2022 verfassten Leitbild „Tradition + Innovation“ der Universität Rostock. Man sollte überlegen, die fünf Kompetenzen zeitlich abgestuft einzuführen bzw. die Anzahl der Studierenden je Kompetenzbereich zu überwachen. Aufgrund von Erfahrungswerten sollten mindestens acht Studierende je Kompetenzbereich (Aufwand, Teamarbeit etc.) teilnehmen.

Der Aufbau des Curriculums mit den Pflichtmodulen „Integratives Projekt“, „Forschungsseminar“ und „Studienarbeit“ befähigt die Studierenden zum selbständigen, kritischen wissenschaftlichen und forschungsorientierten Arbeiten.

Der Wahlpflichtbereich bietet ein sehr umfangreiches Portfolio an Modulen. Die Gliederung in Profillinien ist einfach verständlich und erleichtert somit die Studierbarkeit. Die fünf angebotenen Profillinien werden vollumfänglich den unterschiedlichen Bedürfnissen verschiedener Studierendengruppen sowie potentiellen Arbeitgebern aus Bauwirtschaft und Verwaltung gerecht.

Das Modulangebot im Wahlpflichtbereich lässt im Umfang von 42LP Wahlmöglichkeiten, die um 93LP aus dem Wahlbereich ergänzt werden. Verteilt über 5 Profillinien ergibt sich eine durchschnittliche Wahlmöglichkeit im Umfang von 37 LP. Damit können die Studierenden sehr ein individuelles Profil bilden und sich damit entsprechend auf die Herausforderungen eines zunehmend interdisziplinär ausgerichteten Arbeitsmarktes vorbereiten.

Das umfangreiche und in der Zukunft anpassbare Lehr-Lernangebot bietet auch die Möglichkeit im Sinne des lebenslangen Lernens den Masterstudiengang nach einer ersten berufspraktischen Tätigkeit neu aufzunehmen und Studieninhalte selbstorganisiert zu kombinieren.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

Empfehlung 1: Es wird empfohlen, die Profillinien zeitlich abgestuft einzuführen.

Empfehlung 2: Es wird empfohlen, die Anzahl der Studierenden je Profillinie zu überwachen. Über eine Beschränkung der Teilnehmendenzahl je Kompetenzbereich kann nachgedacht werden (Ober- wie Untergrenze).

2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung

Sachstand/Bewertung

Da es sich bei dem betrachteten Studiengang um eine Erst- bzw. Konzeptakkreditierung handelt, sind keine Aussagen zu der Entwicklung oder Weiterentwicklung des Studiengangs zu treffen.

Die Welt des Ingenieurwesens und insbesondere des Bauingenieurwesens befinden sich durch die absolut notwendige Anpassung an die Kreislaufwirtschaft und die Klimaverträglichkeit an einem Wendepunkt. Das Bauwesen ist für ca. 50% der weltweiten Emissionen und für ca. 38% des europaweiten Abfalls zuständig. Daher sollte bei der künftigen Reakkreditierung auf folgende Punkte Wert gelegt werden:

- Hat die Integration der Nachhaltigkeit (Verlängerung der Lebensdauer, Emissionen, Kreislaufwirtschaft, Abfall) in die Studieninhalte funktioniert?

- Inwieweit wurde das Digitale Planen + Konstruieren im Studium umgesetzt

Während der Einführungsphase des Studiengangs sollten verschiedene Aspekte einem detaillierten Monitoring unterzogen werden:

- Populäre Profillinien bzw. Präferenzen der Studierenden;
- Grundlegend neue wissenschaftlich-technologische Entwicklungen, wie z.B. neue Materialien (z.B. Carbonbeton, Basalt, Recyclingzuschläge etc.), Kreislaufwirtschaft, Urbane Zwillinge, Extremereignisse, generative KI);
- Grundlegend neue gesellschaftliche Herausforderungen.

Weitere Themen, die bei einer künftigen Begutachtung eine herausgehobene Rolle spielen sollten, sind u.a. die Bewertung der Kooperation mit der Hochschule Wismar und anderen (internationalen) Universitäten sowie die Beurteilung durch Alumni.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.3. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakklVO M-V)

Sachstand

Das Qualifikationsprofil stellt einen forschungsorientierten Masterstudiengang mit moderner, digitaler wie nachhaltiger Ausrichtung dar. Ferner besteht die Möglichkeit zu einer individuellen Schwerpunktbildung über die Wahl des Profils und weiterer Wahl(pflicht)module. Mit dem dargestellten Portfolio an Modulen werden die Anforderungen an ein Masterstudium vollumfänglich erfüllt.

Wissen und Verstehen: **Wissensverbreitung und Wissensvertiefung** kennzeichnen ca. 20 der 32 Module des **Wahlpflichtbereichs**. Über die fünf Profillinien verteilt konzentrieren sich also ca. 20% der Ausbildung auf diesen Bereich. Zum Wissensverständnis, d.h. dem Abwägen der fachlichen und erkenntnistheoretischen Richtigkeit unter Einbezug wissenschaftlicher und methodischer Überlegungen.

Der **Fähigkeit, praxisrelevante und wissenschaftliche Probleme zu lösen** widmen sich ca. 12 der 32 Module des Wahlpflichtbereichs, also ca. 10% der Ausbildung.

Der Wahlbereich ergänzt in Umfang und wissenschaftlichen Anspruch den Pflicht- und Wahlpflichtbereich in hervorragender Weise.

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen: Das Anwenden von Wissen und Verstehen sowie die Fähigkeiten zur **Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen oder in multidisziplinären Zusammenhängen** wird in den Pflichtmodulen des Curriculums umgesetzt, d.h. in mindestens 15% des Studiums.

Kommunikation und Kooperation: Dediziert sind die Module „Kollaboratives BIM“ (Wahlpflichtbereich) sowie IPP 5100400 (Präsentationstechniken, soziale Kompetenz) und IEF-IN (Visualization) dem Erkennen der Konfliktpotentiale in der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, dem reflektierten Handeln gewidmet. Insbesondere in den Modulen „Integratives Projekt Bauingenieurwesen“ und „Kollaboratives BIM“ wird erwartet, dass Beteiligte unter der Berücksichtigung der jeweiligen Gruppensituation zielorientiert in Aufgabenstellungen eingebunden werden und durch konstruktives, konzeptionelles Handeln die Durchführung von situationsadäquaten Lösungsprozessen erlernen.

Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität: Es ist zu erwarten, dass Studierende im „Integrativen Projekt“ und der „Studienarbeit“, aber auch in Modulen die der Analyse, der integrierten Planung, der (Daten)Assimilierung oder der Technologie der Digitalen Zwillinge gewidmet sind, die Gelegenheit haben, ein berufliches Selbstbild zu entwickeln, welches sich an Zielen und Standards professionellen Handelns in vorwiegend außerhalb der Wissenschaft liegenden Berufsfeldern orientiert.

Es besteht in diesen Modulen ebenfalls die Möglichkeit, das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen zu begründen sowie eigene Fähigkeiten und Arbeitsergebnisse zu reflektieren und autonom sachbezogene Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten zu nutzen.

Der Pflichtbereich des Curriculums bereitet die Studierenden in geeigneter Weise auf ein Promotionsstudium vor und trägt zur Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und der Persönlichkeitsentwicklung bei.

Im Wahlpflichtbereich des Curriculums decken die eingeführten fünf Profillinien das Spektrum des Berufsbildes des Bauingenieurs in geeigneter, den regionalen Rahmenbedingungen in MV entsprechend hervorragend ab.

Das Modulangebot im Wahlbereich eröffnet ausreichend Spielraum zur Spezialisierung in den fünf Profillinien. Der angebotene Umfang ist für einen neu einzuführenden Studiengang angemessen, d.h. nicht „überfrachtet“. Trotzdem werden aktuelle wissenschaftliche Entwicklungen in angemessenem Umfang aufgegriffen, wie z.B. die Themen der Erhaltung von Bauwerken, Modellbildung und Simulation oder die Optische Fernerkundung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang weist eine moderne und damit zeitgemäße Ausrichtung in einer eher konservativ geprägten Branche auf, wodurch viel Potential entsteht. Die Stärken des einzuführenden Studiengangs liegen in der Ausgewogenheit zwischen einem sehr hohen wissenschaftlichen Profil, einer angemessenen Berücksichtigung aktueller Anforderungen an die Weiterentwicklung des Berufsbildes aus praktischer Sicht und der hervorragenden Nutzung der regionalen Besonderheiten des Standortes Rostock bzw. Mecklenburg-Vorpommern im nationalen, europäischen und internationalem Kontext. Gleichzeitig besteht Bedarf in der Abstimmung der Darstellung und Dokumentation der Qualifikationsziele. Auch ist es begrüßenswert, dass Studierenden ein breites Wahlangebot zur individuellen Profilbildung zur Verfügung gestellt wird. Diese beiden Aspekte sind aber nicht einheitlich dargestellt. So variieren die Formulierungen bzgl. der Profilbildung nicht nur im Selbstbericht stark (Profil, Vertiefung, Säule) und die Formulierung der Qualifikationsziele im Diploma Supplement lässt nicht automatisch auf eine Profilbildung der Studierenden schließen, wodurch Kompetenzen Studierenden zugewiesen werden, die sie gar nicht haben (bspw. wäre es möglich, ohne ein Modul Geotechnik dieses Studium zu beenden, dennoch sind vertiefte Geotechnische Kenntnisse und Kompetenzen der erste Punkt der Auflistung im Diploma Supplement). Zusätzlich wäre es wünschenswert, wenn diese Wahl auch in Zeugnis und dazugehörigen Dokumenten widergespiegelt wird.

Grundsätzlich passen die Qualitätsziele für den Studiengang und die Studienvoraussetzungen sehr gut. Man sollte sich überlegen:

- bei Studienabschlüssen, die nicht aus dem Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen kommen, bis zu 20 Leistungspunkte (1/6) erbringen zu lassen. Damit würde man vielleicht mehr Studierende erreichen.
- die Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 genauso wie bei Englisch zu verlangen. Andere Universitäten im deutschsprachigen Ausland haben auch das Niveau B2 mindestens vorgeschrieben.

Man sollte das Integrative Projekt nicht im 1. Semester, sondern frühestens im 2. Semester beginnen lassen. Auch ist die Bewertung mit sechs ECTS zu wenig. Es ist zu überlegen, das Projekt mit 12 ECTS zu bewerten, um der

praktischen Arbeit an einem Projekt und die Präsentation vor einem Fachpublikum einen verstärkten Fokus einzuräumen. Daher ist es empfehlenswert, die Projekte mit einer öffentlichen Präsentation zu beenden; so kann den Studierenden aus dem Bachelor sowie niedrigerer Bachelorsemester ein Einblick in aktuelle Projekte gegeben werden. Zuletzt bietet das Modul „Präsentationstechniken + soziale Kompetenz“ aus den Wahlfächern mit sechs LP eine Möglichkeit, (teilweise) mit dem Projektmodul kombiniert zu werden, um die Präsentations- und Teamkompetenzen der Studierenden weiter zu verstärken.

Die Voraussetzungen aus der Lehre für eine weitere Promotion bzw. zum gesellschaftlichen Engagement sind sehr gut gegeben.

Das wissenschaftliche Forschungsseminar Bauingenieurwesen könnte auch bereits im ersten Semester starten, wo die Studierenden das wissenschaftliche Arbeiten an aktuellen und Zukunftsthemen erlernen. Auch wäre das eine gute Gelegenheit, um die spezifischen Themen der Universität Rostock (z.B. Digitalisierung) zu fokussieren.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

Empfehlung 3: Es wird empfohlen, auf die einheitliche Formulierung der Qualifikationsziele in der SPSO, den Diploma Supplements und weiteren Dokumenten zu achten.

Empfehlung 4: Es wird empfohlen, dass die gewählte Vertiefung/das gewählte Profil in den Studienabschlussunterlagen als Zusatz dargestellt sein soll.

Empfehlung 5: Es wird empfohlen, bei Studienabschlüssen, die nicht aus dem Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen kommen, bis zu 20 Leistungspunkte (1/6) erbringen zu lassen.

Empfehlung 6: Es wird empfohlen, die Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 statt auf C1 als Zugangsvoraussetzung zu verlangen.

Empfehlung 7: Es wird empfohlen, das Integrative Projekt nicht im 1. Semester, sondern frühestens im 2. Semester zu beginnen. Dabei sollte überlegt werden, das Projekt mit 12 ECTS zu bewerten (mit einer öffentlichen finalen Präsentation).

2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12

Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Der Aufbau des Curriculums entspricht unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation dem internationalen Standard und den in MV geforderten Kriterien. Entsprechend der in 2.3.1. vorgenommenen inhaltlichen Bewertung ist zu erwarten, dass die angestrebten Qualifikationsziele erreicht werden.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

In 2.3.1 wird dargelegt, dass das Studiengangskonzept vielfältige, an das Bauingenieurwesen angepasste Lehr- und Lernformen und Praxisanteile enthält. Die Studierenden werden durch Projekte und kollaboratives Arbeiten aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen. Der Umfang der Wahlmöglichkeiten eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Das Studium könnte „Bauingenieurwissenschaften“ und nicht „Bauingenieurwesen“ heißen. Es ist wissenschaftlich sehr gut aufgebaut, und damit würde man sich mit dem Titel abheben! Der Titel des Kompetenzbereiches „KI im digitalen Bauwesen“ sollte überlegt werden; ggf. „Digitales Planen und Bauen“ oder „Digitale Bauingenieurwissenschaften oder -wesen = Digital Civil Engineering“. Die Voraussetzungen aus der Lehre für eine weitere Promotion bzw. zum gesellschaftlichen Engagement ist absolut gegeben. Das Studium mit den fünf Kompetenzbereichen ist sehr breit (für eine kleine Universität mit so wenig Studierenden ggf. zu breit) aufgestellt.

Die Voraussetzungen aus der Lehre für eine weitere Promotion ist gut gegeben. Im Merkblatt „Grundsätze Guter Lehre“ (Stand Februar 2016) wird sehr allgemein festgehalten, dass der „Lehrstoff dem aktuellen wissenschaftlichen Stand und den auf das Berufsfeld bezogenen Ansprüchen gerecht“ werden soll. Genau hier hat die Universität Rostock mit einem neuen Studiengang eine große Chance! Man muss daher die Lehrinhalte „kreislaufgerecht, klimaverträglich und digital“ vermitteln. Damit diese Qualität aber bleibt, sollte man spätestens bei der Reakkreditierung einen Vergleich mit anderen Masterinhalten von Bauingenieurstudiengängen ziehen bzw. man könnte zu den Abschlussprüfungen (Mastervortrag) Fachpersonen aus der Praxis dazu einladen. Dem „Integrativen Projekt“ sollte man nicht nur 6 LP, sondern 12 LP zuteilen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das vorgeschlagene Curriculum ist für die Erreichung der angestrebten Qualifikationsziele grundsätzlich geeignet. Das forschungsorientierte Studiengangprofil könnte sich vermehrt in der Studiengangsgestaltung wiederfinden. Zwar schlägt es sich bspw. im Modul Forschungsseminar Bauingenieurwesen nieder, es besteht aber weiteres Potential, die Forschungsorientierung stärker darzustellen bzw. umzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.3.3. Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V](#))

Sachstand

Das dritte Semester wird als Mobilitätsfenster ausgewiesen, da hier das Pflichtmodul mit dem geringsten Bezug zum Universitätsstandort Rostock angesiedelt ist. Die Gestaltung des restlichen Curriculums durch Wahlpflicht- und Wahlmodule soll eine gute Integration eines Auslandsemesters in den regulären Studienverlauf ermöglichen. Für die Fakultät sowie den Studiengang im Speziellen existieren Erasmus-Beauftragte, die die Beratung von Studierenden und Lehrenden mit dem Wunsch, einen Auslandsaufenthalt durchzuführen, übernehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Ausweisen eines Mobilitätsfensters ist zu begrüßen und die Umsetzung eines Auslandsaufenthalts innerhalb dieses erscheint realistisch. Lediglich der Fakt, dass der Studiengang Bauingenieurwesen noch nicht lange am Standort Rostock etabliert ist, führt zu einer Unsicherheit bezüglich internationaler Kooperationen, bspw. in Form von Partnerhochschulen und Erfahrungen mit diesen. Es sollten unbedingt eine Reihe von Rahmenvereinbarungen mit anderen guten und interessanten Universitäten abgeschlossen werden, damit solche Studienaufenthalte zum Erfolg führen! Hier sollte auf die Entwicklung bei der ersten Reakkreditierung geachtet werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

Empfehlung 8: Es wird empfohlen, Rahmenvereinbarungen mit anderen Universitäten zur Durchführung von Studienaufenthalten zu schließen.

Empfehlung 9: Es wird empfohlen zu prüfen, die Module des Wahlpflichtbereichs im ersten und zweiten Semester zu konzentrieren, um das Mobilitätsfenster des Studiengangs im Sinne der Internationalisierung weiter zu öffnen.

2.3.4. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Insofern die zwölf aufgeführten Professuren vorhanden und besetzt sind, ist die personelle Ausstattung bei auch fünf Profillinien ausreichend und genügt den Mindestanforderungen zur Einführung des Studiengangs. Alle berufenen Hochschullehrer sind hervorragend qualifiziert und sowohl in Lehre als auch in der Forschung sehr gut ausgewiesen. Das Thema „Nachhaltigkeit“ und „Digitalisierung“ muss bei allen Fachdisziplinen vorkommen und darf nicht nur bei der Professur „Nachhaltiger Städte- und Verkehrsbau“ (Nachhaltigkeit) sowie bei der Bauinformatik (digital) vorhanden sein. Beim Kompetenzbereich „Umweltgerechtes Bauen“ ist viel mehr notwendig, als nur nachhaltiges urbanes Bauen (Städte- und Verkehrsbau)! Die Verbindung von Forschung und Lehre muss durch die Professuren gewährleistet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehrenden sind augenscheinlich in der aktuellen Forschung aktiv und geben an, diese auch in der Lehre darzustellen. Ein Austausch mit Studierenden konnte noch nicht erfolgen, da der Studiengang noch keine Studierenden immatrikuliert hat. Es wäre aufgrund des forschungsorientierten Profils des Studiengangs denkbar, weitere Formate für die Integration des Forschungsalltags in die Lehre zu testen. Dem würden auch die am Anfang (erwartbar) kleineren Kohorten entgegenkommen. Der erfolgreiche Abschluss der Berufungsverfahren der beiden unbesetzten Professuren ist dringend zu empfehlen, jedoch kein Hinderungsgrund, den Studiengang zum Wintersemester 2024/25 einzuführen. Es könnte überlegt werden, eine Professur für das „Umweltgerechte Bauen“/„Klimaverträgliche Bauen“ einzurichten, um dem Thema Nachhaltigkeit eine noch größere Rolle zukommen zu lassen und den Studiengang im Vergleich noch attraktiver zu gestalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

Empfehlung 10: Es wird empfohlen, dass im Sinne einer nachhaltigen Etablierung des Studiengangs sowie einer damit verbundenen intensiven, komplementären Forschung an jedem beteiligten Institut mindestens eine haushaltsfinanzierte Post-Doc Stelle etabliert werden sollte. Diese Stellen sollten der gezielten Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen und die nachhaltige Absicherung der Lehrverpflichtungen (auch im Falle eines nicht abzuwehrenden Rufes eines Hochschullehrers an eine andere Universität) sichern. Haushaltsfinanzierte Post-Doc Stellen sollten innerhalb der nächsten vier Jahre eingerichtet werden.

Empfehlung 11: Es wird empfohlen, eine leistungsbezogene Verstetigung der Post-Doc Stellen (z.B. ‚tenure track‘) zu prüfen, da diese zur Attraktivität der Weiterentwicklung des Wissenschaftsstandorts Rostock bzw. Mecklenburg-Vorpommern substantiell beitragen würde.

2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Erstausrüstung der Professuren und damit einhergehend von angeschlossenen Laboren ist durch die Anschubfinanzierung des Landes sichergestellt. Etwaige Lehr- und Lernarbeitsplätze werden auch für den Bachelorstudiengang benötigt, sodass hierbei davon ausgegangen werden kann, dass diese angemessen ausgestattet sind. Informationen zur Ausstattung mit technischem oder administrativem Personal lagen nicht vor (Personalhandbuch).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Besonders für das Integrative Projekt im ersten Semester werden studentische Gruppenarbeitsplätze benötigt; leider ist keine Aussage über diese zu treffen.

Es könnte überlegt werden, den Verteilungsschlüssel der Ressourcenausstattung so zu gestalten, dass für die ersten fünf Jahre mit 50 % Grundversorgung und 50 % leistungsbezogener Versorgung geplant wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Prüfungen finden modulbezogen statt. Sofern im Modulhandbuch mehrere Prüfungsformen zur Auswahl vorgesehen sind, wird die Entscheidung, welche Prüfungsform in dem entsprechenden Semester angeboten wird, in den ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Prüfungsformen erstrecken sich von Klausuren über mündliche Prüfungen und Präsentationen bis hin zu Haus- und Seminararbeiten sowie Kombinationen der zuvor genannten. Zusätzlich weisen einige Module Prüfungszulassungsvoraussetzungen auf. Die Prüfungen und Prüfungsarten sind kompetenzorientiert und ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen können das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele kompetenzorientiert abprüfen. Die Möglichkeit, aus unterschiedlichen Prüfungsformen wählen zu können, ist aus Sicht der Lehrenden verständlich, dass diese sich diese Optionen offenhalten wollen, auf unterschiedliche Kohortengrößen reagieren zu können. Dennoch werden z.B. bei den Formen Klausur und mündliche Prüfung nicht immer dieselben Kompetenzen abgeprüft.

Die Vielzahl an Prüfungszulassungsvoraussetzungen ist besonders in einem forschungsorientierten Masterstudiengang nicht angemessen. Sofern durch die Bearbeitung der Aufgaben, die zu einer Prüfungszulassungsvoraussetzung führen, Kompetenzen abgeprüft werden sollen, welche nicht in der Modulabschlussprüfung integriert sind, kann es stattdessen sinnvoll sein, diese als Bestandteil der Modulnote zu bewerten — dies wird bereits in einzelnen Modulen so umgesetzt.

Bei Bestehenbleiben von Wahlmöglichkeiten der Prüfungsform wäre es von Vorteil, wenn diese vor Wahl/Belegung des Moduls feststeht, um eine nachvollziehbare und transparente Darstellung aller Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

Das Prüfungssystem mit im Schnitt fünf Prüfungen pro Semester ist gut. Es sollte davon mindestens jeweils eine Prüfung schriftlich und mündlich sein.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

Empfehlung 12: Es wird empfohlen, dass die Bekanntgabe der Prüfungsform bei mehreren Alternativen früher stattfinden soll.

Empfehlung 13: Es wird empfohlen, dass pro Semester mindestens jeweils 1 von 5 Prüfungen schriftlich und mündlich sind. Auch wird empfohlen, die Präsentation der Lern- oder Projektergebnisse als Teil der Prüfung anzuerkennen.

Empfehlung 14: Es wird empfohlen, die Implementierung von Prüfungszulassungsvoraussetzungen in Bezug auf Notwendigkeit, Kompetenzorientierung und Arbeitsaufwand zu überprüfen

2.3.7. Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V](#))

Sachstand

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Offensichtliche Überschneidungen zwischen Lehrveranstaltungen konnten nicht festgestellt werden. Jedes Semester ist mit 30 LP geplant. Damit ist ein ausgewogener Arbeitsaufwand sichergestellt. Der Modulumfang ist mit 6 LP angemessen. Es wird dringend empfohlen, die Module im Umfang von 3LP zu überarbeiten und dem Arbeitsaufwand von 6 LP anzupassen (bzw. die Module im Curriculum zu streichen).

Die Prüfungsdichte ist mit maximal fünf Prüfungen pro Semester angemessen. Die scheinbar höhere Prüfungslast im Wintersemester ist auf zwei Semester verteilt (1. und 3. Semester).

Die Verlässlichkeit des Studienbetriebes könnte u.U. durch die Möglichkeit, den Studienbeginn sowohl in das Wintersemester als auch in das Sommersemester legen zu können, beeinträchtigt werden.

Das Konzept der Studienlotsen ist sehr gut!

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Strukturell spricht nichts dagegen, dass das Curriculum in der dafür angedachten Zeit absolviert werden kann. Die Prüfungsbelastung steigt durch eine Vielzahl an Prüfungsvorleistungen. Diese ist aber von der individuellen Modulwahl abhängig.

Die Stärke liegt in der Flexibilität des Studiengangs (Beginn Winter oder Sommer). Darin begründet sich jedoch gleichzeitig das Potential für ein sehr komplexes Studiengangsmanagement.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

Empfehlung 15: Es wird empfohlen, die Möglichkeit des Studienbeginns im Sommersemester in einer späteren Phase des Studiengangs zu analysieren und nach einer Bewertung erst aufzunehmen.

2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen** (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V)**Sachstand**

Die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die Studieninhalte sind sehr strukturiert aufgebaut. Aktuell ändern sich die Anforderungen an zukünftige Bauingenieur:innen stark. Daher kann nur die derzeitige Aktualität bewertet werden. Die Inhalte stimmen, die fachlichen und wissenschaftlichen Inhalte müssen in einem 3-Jahresrhythmus an die fortschreitende Digitalisierung (BIM bis zum Level 7D), sowie an die Anforderungen der Kreislaufwirtschaft (Eco-Design; arbeiten mit dem Bestand bzw. mit Recyclingmaterial sowie mit der Wiederverwendung von Bauteilen) angepasst werden! Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Entsprechend der Vorgaben des Qualitätssicherungskonzeptes für den Bereich Studium und Lehre der Fakultät können sich Studienreformprozesse aus folgenden Gründen ergeben:

- Ergebnisse aus Befragungen,
- Ergebnisse aus den Lehrveranstaltungsevaluationen,
- Ergebnisse aus den Studiengangsevaluierungen,
- Informationen aus den Prüfungsausschüssen,
- rechtliche Änderungen,
- formale Änderungen.

Damit ist die Grundlage zur umfassenden Bewertung der Notwendigkeit der Weiterentwicklung von Lehr-Lerninhalten gelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Stärke liegt im einheitlichen, mindestens seit 2016 festgeschriebenen Qualitätsmanagement. Alle Fakultätsangehörigen sollten mit den Mechanismen vertraut sein.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.4.2. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V)**Sachstand**

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring (siehe Qualitätssicherungskonzept für den Bereich Studium und Lehre der Fakultät). Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt (siehe Abbildung 4 des o.g. Dokumentes). Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Stärke liegt im einheitlichen, mindestens seit 2016 festgeschriebenen Qualitätsmanagement. Alle Fakultätsangehörigen sollten mit den Mechanismen vertraut sein. Das dargestellte Qualitätssicherungssystem ist grundsätzlich geeignet, um ein angemessenes Monitoring durchzuführen. Für den neu einzurichtenden Studiengang liegen noch keine Daten vor. Bei der künftigen Reakkreditierung kann die Wirksamkeit und die Anwendung des Monitorings beurteilt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.4.3. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudakkLVO M-V](#))**Sachstand**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es sind Maßnahmen zur Unterstützung von Personen in besonderen Lebenslagen an der Hochschule vorhanden. Auch ist sie bemüht den Anteil an weiblichen Professorinnen zu erhöhen, was sich leider nicht ganz in dem Lehrpersonal für den betrachteten Studiengang widerspiegelt. Bei Studierenden, wo ein Nachteilsausgleich erforderlich ist (kann durch Krankheit oder psychische Rahmenbedingungen sein), sollte die Entscheidung für eine eventuelle Verlängerung der Prüfungszeiten oder angepasste Prüfungsformate von einer Verwaltungsstelle effizient abgewickelt werden. Die Einberufung eines Prüfungsausschusses (mit fünf Mitgliedern) erscheint erfahrungsgemäß etwas mühevoll. Daher könnten durch begleitende Maßnahmen solche Personen gestützt und bei Studierenden mit Nachteilsausgleich ein Prüfungsausschuss mit zwei Mitgliedern zur objektiveren Bewertung besetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.4.4. Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StudakkLVO M-V](#))**Sachstand**

Es liegt eine detailliert ausgearbeitete Kooperationsvereinbarung zwischen den entsprechenden Fakultäten der HS Wismar und der Universität Rostock vor. Diese genügt vollumfänglich allen Anforderungen. Weitere Spezifische Vereinbarungen mit Universitäten im In- und Ausland sind nicht ersichtlich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zur effizienten Nutzung der Hochschulkooperationen für Studierende wären Rahmenvereinbarungen mit einigen Universitäten im In- und Ausland absolut sinnvoll.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

Empfehlung 16: Es wird empfohlen, mindestens drei Rahmenvereinbarungen, davon zwei im Ausland für Hochschulische Kooperationen abzuschließen.

3. Begutachtungsverfahren

3.1. Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkStV)
- Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)

3.2. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe

Im Rahmen des Qualitätsentwicklungssystems ist vorgesehen, dass alle Studiengänge regelmäßig in einem Turnus von maximal acht Jahren evaluiert werden. Mit Ausnahme der Verfahren zur internen Evaluation/Akkreditierung im Rahmen von Neueinrichtungen oder wesentlichen Änderungen von Studiengängen finden diese Verfahren in der Regel im Cluster fakultätsweise statt. Für Verfahren der Evaluation/Akkreditierung werden gemäß Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen Kommissionen mit externen Gutachtenden zur Bewertung der Studienqualität eingesetzt. In der Kommission müssen mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden, eine Vertreterin/ein Vertreter der Berufspraxis sowie in der Regel mindestens zwei hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen/Experten mitwirken. Die Beteiligung von Absolvent:innen der Studiengänge findet über die Einbeziehung der Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung statt.

Bei der Neueinrichtung/wesentlichen Änderung von Studiengängen erfolgt eine Bewertung des Studiengangskonzeptes. Eine Vor-Ort-Begehung ist i.d.R. nicht vorgesehen, bei Bedarf kann jedoch eine Videokonferenz zur Klärung von Rückfragen durchgeführt werden. I.d.R. erfolgt die Begutachtung des Studiengangskonzeptes in zwei Schritten. Im ersten Verfahrensschritt wird die erste Konzeption des Studiengangs an die Kommission gegeben, welche im Sinne eines Peer-Review-Verfahrens Anregungen geben kann. Anschließend wird das Studiengangskonzept und die Studienordnung anhand der Anregungen überarbeitet und finalisiert. Zur zweiten Konzeptbegutachtung wird neben dem Studiengangskonzept inkl. Selbstbeschreibung der Fakultät auch die finale Studienordnung an die Kommission gegeben. Die Mitglieder der Kommission evaluieren das entsprechende Studiengangskonzept anhand eines Frageleitfadens, der alle Akkreditierungskriterien abdeckt, geben Anregungen für die Weiterentwicklung und formulieren gleichzeitig einen Vorschlag für die interne Akkreditierung (ggf. Vorschläge für Empfehlungen und Auflagen). Dieser Fragenleitfaden dient als Vorlage für die Erstellung des gemeinsamen Gutachtens der Kommission.

Das Gutachten der Kommission dient als Vorschlag für Empfehlungen und Auflagen im Rahmen des Verfahrens der internen Akkreditierung. In begründeten Fällen kann das Rektorat von den Vorschlägen der Kommission abweichen und vorgeschlagene Empfehlungen oder Auflagen umformulieren oder streichen. Die dezentrale Struktureinheit erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten, bevor die Unterlagen in das Verfahren der internen Akkreditierung übergeben werden.

Das Verfahren der internen Akkreditierung schließt sich mit folgenden Verfahrensschritten an:

- Diskussion des Gutachtens und der Stellungnahme in der Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation und Empfehlung für den Akademischen Senat
- Empfehlung des Akademischen Senats zur internen Akkreditierung
- Beschlussfassung zur internen Akkreditierung im Rektorat
- Veröffentlichung auf der Homepage der Stabsstelle HQE und in der zentralen Datenbank akkreditierter Studiengänge des Akkreditierungsrats
- Anzeige der Veröffentlichung im zuständigen Ministerium
- Ggf. Erfüllung von Akkreditierungsaufgaben und Beschluss über die Aufgabenerfüllung durch das Rektorat

3.3. Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
 - Herr Prof. Dr. Karsten Menzel (Technische Universität Dresden, Institut für Bauinformatik)
 - Herr Prof. Dr. Dr. Konrad Bergmeister (Universität für Bodenkultur Wien, Institut für Konstruktiver Ingenieurbau)

- b) Vertreter:in der Berufspraxis
 - Herr Daniel Engel (Schwesig Ingenieur GmbH)

- c) Studierende:r
 - Herr Peter Kersten (Bergische Universität Wuppertal, B.Sc. Verkehrswirtschaftsingenieurwesen)

4. Daten zur Akkreditierung

Selbstdokumentation an die Gutachtergruppe:	08.12.2023
Zeitpunkt der Begutachtung:	12/23-03/24
Erstakkreditiert: Begutachtung durch:	Trifft nicht zu (Erstakkreditierung)
Zuletzt Re-akkreditiert: Begutachtung durch:	Trifft nicht zu (Erstakkreditierung)
Ggf. Fristverlängerung:	Trifft nicht zu
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Zwischen Gutachter:innengruppe, Lehrenden und Studierenden kam es unter Moderation der Stabsstelle HQE zu einer Online-Austauschrunde, um offene Fragen zu klären (05.01.2024).
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Trifft nicht zu (Konzeptakkreditierung)

Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht andere Abschlussbezeichnungen vorsieht. ²Ausnahmen sind bei Multiple-Degree-Abschlüssen möglich. ³Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des

Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudakkLVO M-V](#)

[Zurück zum Prüfbericht](#)